

Entschließungen Herbsttagung 2011 BAKinso e.V.
zum Tagesordnungspunkt „**Gesetzliche Änderungen durch das
Haushaltbegleitgesetz 2011 im Eröffnungsverfahren und durch das
„ESUG“**“

Die Tagung beschließt folgende Empfehlungen an die Insolvenzgerichte zum praktischen Umgang mit den o.g. Neuregelungen im Insolvenzeröffnungsverfahren:

I. Zu § 14 Abs.1 S.2 InsO

Die BAKinso-Tagung befürwortet folgendes Procedere :

1. Das Insolvenzgericht ermittelt in seinem Bereich bei eingegangenen zulässigen Anträgen mit diesbezüglicher Informationsanfrage Voranträge, und teilt in den letzten zwei Jahren eingegangene zulässige Anträge dem Gläubiger mit (Angabe der Aktenzeichen, Fremd- oder Eigenantrag, Beendigungsweise des Verfahrens).
2. Bei Begleichung der Forderung wird der Gläubiger zu zeitnaher Erklärung über die Fortsetzung aufgefordert. Ist bereits ein Sachverständiger / vorl. Insolvenzverwalter bestellt, setzt dieser seine Tätigkeit fort.
3. Auf die Entscheidung des Gläubigers zum „Weiterlaufenlassen“ des Antrages wird dem Schuldner erneut rechtliches Gehör gewährt.
4. Ansonsten ist es eine Frage des Einzelfalles, ob vor Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Zahlung, aber vor Entscheidung des Gläubigers zum „Weiterlaufenlassen“, rechtliches Gehör gewährt oder nachgeholt wird. (Eine Darlegung des Fortbestehens des Insolvenzgrundes erscheint entbehrlich, da ein Eröffnungsgrund bereits bei Antragstellung glaubhaft gemacht wurde; anders jedoch wenn der Schuldner seine wiedergewonnene Zahlungsfähigkeit nachvollziehbar darlegt und glaubhaft macht).
5. Ein Insolvenzgrund muss nach einem zulässigen Zweit Antrag vom Gläubiger bei der Erklärung , das Verfahren fortsetzen zu wollen, nicht erneut glaubhaft gemacht werden, da ihm dies in der Regel innerhalb der kurzen Fristen des laufenden -einstimmig mit einer Enthaltung-

II. Zu den Neureglungen gem. „ESUG“

Zum Eröffnungsverfahren:

1. Die Tagung hält im Rahmen der Antragsprüfung beim Schuldnerantrag gem. **§ 13 InsO i.V.m. § 22a InsO** die Einsetzung eines Sachverständigen gem. § 5 InsO zur Überprüfung der Schuldnerangaben für statthaft.

Weiterhin kann ein Sachverständiger eingesetzt werden, um die gem. **§ 22a Abs.3, 2.Alt. InsO**, notwendige Kostenverhältnismäßigkeitsprognose zu erstellen. Die Kosten eines vorläufigen Gläubigerausschusses dürfen nicht zur Abweisung mangels Masse gem. § 26 Abs.1 InsO führen.

2. In jedem Fall ist bei Verfahren, die laufende Geschäftsbetriebe betreffen, der Sicherung der Masse und der Sicherung der Betriebsfortführung der Vorrang zur Vermeidung nachteiliger Folgen zu geben.

3. Der vorläufige Gläubigerausschuss „auf Antrag“ gem. **§ 22a Abs.2** InsO unterfällt den Prüfungen gem. § 22 a Abs.3 InsO und hat zur Voraussetzung, dass mindestens eine vollständige Besetzung i.S.v. § 67 Abs.2 InsO mit dem Antrag nebst Einverständniserklärungen vorgeschlagen wird.

4. **§ 56a InsO** wird wie folgt interpretiert:

Schlägt der vorläufige Gläubigerausschuss gem. **§ 56a Abs.2** InsO ein Anforderungsprofil und gfs. Einstimmig eine Person zum vorläufigen Insolvenzverwalter vor, hat das Gericht die Voraussetzungen des § 56 Abs.1 InsO bei der Prüfung nach § 56a Abs.2 InsO mitzuprüfen.

Zum Eigenverwaltungsverfahren

5. Fehlt im Eigenverwaltungsverfahren ein vorläufiger Gläubigerausschuss oder ist dessen Anhörung im Sinne v. **§ 270 Abs.3 InsO** zu zeitaufwändig, kann zunächst ein Sachverständiger zur Prüfung der Frage der „Nachteiligkeit“ gem. § 270 Abs.2 Ziff.2 InsO eingesetzt werden, der zeitnah berichten muss. Die Einsetzung eines vorläufiger Insolvenzverwalters empfiehlt sich gegebenenfalls später zur Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebes.

6. Schutz-Schirm-Verfahren/Eröffnungsphase

Zur Prüfung der Bescheinigung und zur Vorbereitung der Entscheidung nach **§ 270b Abs.2 S.2 InsO** ist die Einsetzung eines Sachverständigen statthaft.

Zum Planverfahren:

7. Zur Einhaltung der Frist aus § 231 Abs.1 Satz 2 InsO im Planverfahren fehlen den Gerichten die personellen Ressourcen.

-Einstimmig-

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de